

## Referendum

# Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken (GGB)

Änderung vom 19.11.2021

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –

Geändert: 817.1 | 930.1 | 935.1 | **935.3**

Aufgehoben: –

---

### ***Der Grosse Rat des Kantons Wallis***

eingesehen die Artikel 27 und 105 der Bundesverfassung;

eingesehen die Artikel 41ff. des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser vom 21. Juni 1932 (Alkoholgesetz, AlkG);

eingesehen die Artikel 15, 31 und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;  
auf Antrag des Staatsrates,

*verordnet:*

### **I.**

Der Erlass Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken (GGB) vom 08.04.2004<sup>1)</sup> (Stand 01.01.2018) wird wie folgt geändert:

### **Ingress (geändert)**

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

---

<sup>1)</sup> SGS [935.3](#)

eingesehen die Artikel 27 und 105 der Bundesverfassung;  
eingesehen die Artikel 41 folgende des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser vom 21. Juni 1932 (Alkoholgesetz, AlkG);  
eingesehen die Artikel 15, 31 und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;  
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

### **Art. 3 Abs. 2**

<sup>2</sup> Nicht den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes unterstehen:

- a) (geändert) die Formen der Beherbergung ohne jegliche hotelmässige Leistung, die den Bestimmungen des Gesetzes über die Gewerbepolizei unterworfen sind;
- b) (geändert) das Angebot der Beherbergung, von Speisen, von alkoholischen oder alkoholfreien Getränken an Patienten und Bewohner von Gesundheits-, Sozial-, Erziehungs- und Religionseinrichtungen sowie deren Besucher;
- e) (geändert) das Angebot von Speisen und/oder alkoholischen oder alkoholfreien Getränken in Räumlichkeiten, die von nicht mehrwertsteuerpflichtigen Sport-, Kultur- oder Sozialvereinen geführt werden.

### **Art. 4 Abs. 3** (geändert)

<sup>3</sup> Die Betriebsbewilligung ist bei jeder Inbetrieb- und Wiederinbetriebnahme der Räumlichkeiten und Örtlichkeiten sowie jeder Änderung der rechtskräftigen Betriebsbewilligung einzuholen.

### **Art. 6 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert)

<sup>1</sup> Die Betriebsbewilligung wird dem Gesuchsteller erteilt, der:

- a) (neu) keine strafrechtliche Verurteilung wegen eines Verbrechens, eines Vergehens oder einer Übertretung gegen ihn vorliegen hat, die eine Gefahr für die Ausübung der Beherbergung und Bewirtung darstellen kann;
- b) (neu) keine Verlustscheine aufzuweisen hat;
- c) (neu) handlungsfähig ist.

<sup>2</sup> Der Gesuchsteller muss ausserdem:

*Aufzählung unverändert.*

**Art. 6a** (neu)

Tod des Inhabers der Betriebsbewilligung

<sup>1</sup> Im Falle des Todes des Inhabers der Betriebsbewilligung kann der Gemeinderat einen Erben bevollmächtigen, den Betrieb weiterzuführen, bis ein neuer Inhaber der Betriebsbewilligung gefunden wird, höchstens aber für 2 Jahre.

<sup>2</sup> Das Bewilligungsgesuch um Weiterführung des Betriebs muss innert 3 Monaten nach dem Tod des Inhabers schriftlich an den Gemeinderat gerichtet werden.

**Art. 7 Abs. 4** (geändert), **Abs. 5** (neu)

<sup>4</sup> Artikel 6a des vorliegenden Gesetzes bleibt vorbehalten.

<sup>5</sup> Die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege bleiben vorbehalten.

**Art. 15 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 3<sup>bis</sup>** (neu), **Abs. 4** (aufgehoben)

<sup>1</sup> Der Inhaber einer Betriebsbewilligung, der Gäste beherbergt, muss diese ein von der Kantonspolizei genehmigtes Ankunftsformular ausfüllen lassen. Darüber hinaus muss er ein Kontrollregister über seine Gäste führen.

<sup>2</sup> Jeder Gast muss sich mit einem amtlichen Dokument ausweisen. Bei der Beherbergung von Gruppen (Kongresse, Versammlungen usw.) reicht es, wenn sich der Gruppenverantwortliche registriert und eine Liste mit den Namen und Vornamen der anderen Gruppenmitglieder bereitstellt.

<sup>3</sup> Die Kantonspolizei hat ein Einsichtsrecht in das Gästekontrollregister und ist berechtigt, in den Polizeisystemen Überprüfungen durchzuführen.

<sup>3bis</sup> Der Inhaber einer Betriebsbewilligung muss der Kantonspolizei auf Verlangen die zur Identifikation von Personen erforderlichen Angaben zur Gefahrenabwehr, zur Strafverfolgung und zur Vollstreckung von Strafurteilen übermitteln.

<sup>4</sup> *Aufgehoben.*

**Art. 16**

*Aufgehoben.*

**Art. 17**

*Aufgehoben.*

**Art. 30 Abs. 2**

<sup>2</sup> Zusammen mit dem Gesuch um Erteilung einer Betriebsbewilligung im Sinne von Kapitel 2 des vorliegenden Gesetzes sind folgende Dokumente einzureichen:

- b) (geändert) ein innerhalb der letzten 3 Monate vor der Gesuchstellung ausgestellter Handelsregisterauszug, wenn der Gesuchsteller im Handelsregister eingetragen ist oder für eine eintragungspflichtige Gesellschaft arbeitet;
- c) (neu) ein innerhalb der letzten 3 Monate vor der Gesuchstellung ausgestellter Betreibungsregisterauszug des Betreibungs- und Konkursamtes des Wohnsitzes des Gesuchstellers, der belegt, dass der Gesuchsteller für die letzten 5 Jahre keine Verlustscheine aufzuweisen hat. Falls der Wohnsitz des Gesuchstellers ausserhalb des Kantons liegt oder in den letzten 5 Jahren ausserhalb des Kantons lag, so ist dem Gesuch ein Betreibungsregisterauszug des jeweils zuständigen Betreibungs- und Konkursamtes beizulegen;
- d) (neu) ein innerhalb der letzten 3 Monate vor der Gesuchstellung ausgestelltes Handlungsfähigkeitszeugnis.

**Titel nach Art. 33** (geändert)

**6 Verschiedene Bestimmungen**

**Art. 33a** (neu)

Übermittlung von Daten für statistische Zwecke

<sup>1</sup> Die öffentliche Verwaltung, das öffentliche Gemeinwesen, natürliche und juristische Personen sind verpflichtet, den zuständigen Behörden auf Anfrage alle nützlichen Informationen im Zusammenhang mit den Branchen Beherbergung, Bewirtung und Kleinhandel mit alkoholischen Getränken für die Analyse zu statistischen Zwecken zukommen zu lassen.

<sup>2</sup> Der Staatsrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.

<sup>3</sup> Die geltenden Datenschutzbestimmungen bleiben vorbehalten.

**Titel nach Art. 33a** (neu)

**7 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

**Titel nach Art. T1-1** (neu)

**T2 Übergangsbestimmung der Änderung vom 19. November 2021**

**Art. T2-1** (neu)

<sup>1</sup> Bewilligungen, die unter dem bisherigen Recht ausgestellt worden sind, bleiben ab Inkrafttreten des vorliegenden Rechtserlasses während eines Jahres dem alten Recht unterstellt. Nach Ablauf dieser Frist finden die Bedingungen des neuen Rechts Anwendung.

**II.**

**1.**

Der Erlass Gesetz betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 21.05.1996<sup>1)</sup> (Stand 01.06.2016) wird wie folgt geändert:

**Art. 8 Abs. 5** (neu), **Abs. 6** (neu)

<sup>5</sup> In den Bereichen, die unter das Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken fallen, tauschen die für Verbraucherschutz und Veterinärwesen zuständige Dienststelle, die Gemeinderäte und die für Industrie, Handel und Arbeit zuständige Dienststelle alle sachdienlichen Daten aus.

<sup>6</sup> Die geltenden Datenschutzbestimmungen bleiben vorbehalten.

**2.**

Der Erlass Gesetz über die Gewerbepolizei vom 08.02.2007<sup>2)</sup> (Stand 01.01.2019) wird wie folgt geändert:

**Ingress (geändert)**

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

---

<sup>1)</sup> [SGS 817.1](#)

<sup>2)</sup> [SGS 930.1](#)

eingesehen die Artikel 10, 31 und 42 der Kantonsverfassung;  
eingesehen das Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden vom  
23. März 2001;  
eingesehen das Bundesgesetz über den Binnenmarkt vom 6. Oktober 1995  
(BGBM);  
eingesehen das Bundesgesetz über Filmproduktion und Filmkultur vom  
14. Dezember 2001 (FiG);  
eingesehen das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom  
19. Dezember 1986 (UWG);  
eingesehen die Bundesverordnung über die Bekanntgabe von Preisen vom  
11. Dezember 1978 (PBV);  
eingesehen das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch  
vom 24. März 1998 (EGZGB);  
eingesehen das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele  
vom 11. November 2020 (AGBGS);  
eingesehen das kantonale Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung  
und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken vom 8. April 2004 (GBB);  
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

#### **Art. 6f** (neu)

##### Aktivität als Vermieter

<sup>1</sup> Jede natürliche oder juristische Person, die zu touristischen Zwecken eine Beherbergung gegen Entgelt, jedoch ohne hotelmässige Leistungen vermietet oder untervermietet, muss sich bei der Gemeindebehörde des Ortes, an dem sich die Unterkunft befindet, anmelden und ihr die für die Führung des Vermieterregisters erforderlichen Daten zur Verfügung stellen.

<sup>2</sup> Die entgeltliche Bereitstellung der gesamten Wohnung oder eines Teils davon ab mindestens einer Übernachtung stellt eine Vermietung oder Untervermietung von Wohnraum zu touristischen Zwecken im Sinne des vorliegenden Gesetzes dar.

<sup>3</sup> Artikel 15 GBB betreffend die Gästekontrolle gilt sinngemäss für Unterkünfte, die zur entgeltlichen touristischen Beherbergung, jedoch ohne hotelmässige Leistungen genutzt werden.

#### **Art. 6g** (neu)

##### Vermieterregister

<sup>1</sup> Die Gemeindebehörden führen ein Register der natürlichen und juristischen Personen, die auf ihrem Gebiet Unterkünfte zu touristischen Zwecken vermieten oder untervermieten.

<sup>2</sup> Das Register enthält für jeden Vermieter folgende Angaben:

- a) wenn der Vermieter eine natürliche Person ist: Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse des Hauptwohnsitzes;
- b) wenn der Vermieter eine juristische Person ist: Geschäftsbezeichnung und Geschäftssitz;
- c) die genaue Adresse und Lage der Unterkünfte;
- d) die Aufnahmekapazität der vermieteten oder untervermieteten Unterkunft.

<sup>3</sup> Die erfassten Daten sind den kommunalen und kantonalen Behörden für polizeiliche oder steuerliche Kontrollzwecke sowie zu statistischen Zwecken zugänglich.

<sup>4</sup> Die geltenden Datenschutzbestimmungen bleiben vorbehalten.

**Art. 14 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Gegen den Gesuchsteller darf keine strafrechtliche Verurteilung wegen eines Verbrechens, eines Vergehens oder einer Übertretung vorliegen, die beim Betrieb eines Spielsalons oder einer ähnlichen Einrichtung eine Gefahr darstellen kann.

**3.**

Der Erlass Gesetz über den Tourismus vom 09.02.1996<sup>1)</sup> (Stand 01.01.2015) wird wie folgt geändert:

**Art. 40 Abs. 2** (geändert)

<sup>2</sup> Die öffentliche Verwaltung, die öffentlichen Körperschaften, die natürlichen und juristischen Personen sind auf Anfrage hin verpflichtet, der zuständigen kantonalen Behörde alle für die Analyse der Tourismusbranche notwendigen Auskünfte zu erteilen.

**III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

---

<sup>1)</sup> [SGS 935.1](#)

#### **IV.**

Dieser Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum.<sup>2)</sup>

Der Staatsrat legt das Inkrafttreten fest

Sitten, den 19. November 2021

Der Präsident des Grossen Rates: Manfred Schmid

Der Chef des Parlamentsdienstes: Nicolas Sierro

---

<sup>2)</sup> Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum: 24. März 2022.